Beschlussvorschlag:

Die Zweckvereinbarung erhält in § 4 Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Die Zweckvereinbarung kann im Falle einer vollständigen oder anteiligen Vergabe der Leistungen an Dritte mit einer Frist von 18 Monaten vor Ende des Vergabezeitraums schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer vollständigen Eigenleistungserbringung durch die Stadt Halle (Saale) kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten, frühestens aber mit Wirkung nach einem Zeitraum von ~~6~~ **drei** Jahren gekündigt werden.“